

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Bebauungsplan „Betberger Straße“, Stadt Sulzburg

Stand 19.08.2025



Auftraggeber: Stadt Sulzburg
Hauptstraße 60
79295 Sulzburg

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: *Hoerber* 16.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	3
1.3	Schutzgebiete	6
2	Gesetzliche Grundlagen	7
3	Methoden	7
4	Ergebnisse	8
4.1	Vögel.....	8
4.2	Fledermäuse	9
4.3	Reptilien	10
4.4	Insekten (Soziale Faltenwespe).....	11
5	Maßnahmen	12
5.1	Vögel – Vermeidungsmaßnahmen.....	12
5.2	Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen	12
5.3	Reptilien- Vermeidungsmaßnahmen	13
6	Gutachterliches Fazit	14
7	Literatur	15

1 Einleitung

1.1 Anlass

Der vorliegende Fachbeitrag ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan „Betberger Straße“ der Stadt Sulzburg und wird diesem angehängt. Anlass ist die städtebauliche Neuordnung im Plangebiet, welche die Schaffung von Wohnraum sowie eine verkehrliche Erschließung in Richtung Süden zum Ziel hat (Abb. 1). Hierfür muss auf dem Flurstück 682/1 ein Wirtschafts- und Wohngebäude, ein Schuppen, sowie ein Garten abgerissen werden. Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen. Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb umrandet) sowie ein geschütztes Biotop (rot markiert) (Quelle: LUBW-Kartendienst, Oktober 2025).

1.2 Gebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Ortsrand der Stadt Sulzburg und umfasst das Flurstücks Nr. 682/1. Begrenzt wird das Plangebiet nach Norden von der Betberger Straße und nach Westen und Osten von Wohnbebauung mit Privatgärten. Im Süden geht das Gebiet in unbebaute Flächen mit Obstgärten und Wiesen über.

Bei der Fläche selbst handelt es sich um eine ca. 0,30 ha große, naturschutzfachlich überwiegend geringwertige Fläche in Ortslage, welche aus teils leerstehenden Wirtschaftsgebäuden, einem Wohngebäude (ca. 65 % der Fläche), einer teilweise offenen Scheune, einem versiegelten Innenhof (Abb. 2 und 3) sowie einem Garten besteht (Abb. 4).

Der südwestliche Bereich der Gartenflächen ist mit dichtem Brombeer-Gestrüpp (*Rubus spec.*) sowie teils Brennnessel (*Urtica dioica*) als auch Hartriegel (*Cornus spec.*) überwachsen und mit einer Birke (*Betula pendula*) bestanden (Abb. 5). Im Südosten finden sich innerhalb des Gartens Ziergehölze mit u.a. Kirschlorbeer (*Prunus lusitanica* L.), Thuja- Pflanzen, Fächerahorn (*Acer palmatum* Thunb.) und Japanischen Staudenknöterich (*Reynoutria japonica* Houtt.) (Abb. 4). Der Rasen besteht aus trittverträglichen Gräsern und Kräutern mit Gundermann (*Glechoma hederacea*), Weißklee (*Trifolium repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*) sowie einem teilweise mit dem Kriechenden Fingerkraut (*Potentilla reptans* L.) überwachsenen Bereich.

Innerhalb des Gartens befindet sich eine efeubewachsene Birke und eine efeubewachsene Esche (*Fraxinus excelsior*).

An der östlichen Gebietsgrenze steht eine Garage mit Dachziegelspalten (Abb. 6). An die Garage grenzen eine überdachte Lagerfläche sowie eine offene und eine geschlossene Scheune mit einem Wellblechdach an (Abb. 7 und 8). Teilweise ist die Scheune mit Efeu bewachsen. Sowohl die Garage als auch die Scheune werden regelmäßig genutzt. Um die Scheune finden sich artenarme, ruderalisierte Trittrasenflächen.

Am östlichen Plangebietsrand befindet sich eine Salweide (*Salix caprea*) (Abb. 9).

Nordöstlich angrenzend an das Plangebiet verläuft ein völlig ausgebauter offener Mühlkanal, der randlich mit Staudenknöterich bewachsen ist (Abb. 10).



Abb.2: Blick von Nordosten her Richtung Süden auf die Scheunen sowie das Wirtschafts- und Wohngebäude.



Abb.3: Blick von Südwesten her Richtung Nordosten auf die Wirtschaftsgebäude.



Abb.4: Blick von Süden her Richtung Nordosten auf den Garten.



Abb. 5: Brombeergestrüpp und Birke südwestlich des Plangebiets.



Abb.6: Garage mit Dachziegelspalten, zentral westlich des Plangebiets.



Abb. 7: Überdachte Lagerfläche sowie geschlossene Scheune angrenzend zur Garage, nordöstlich des Plangebiets.



Abb.8: Offene Scheune im Plangebiet nordöstlich gelegen.



Abb. 9: Nordöstlich an das Plangebiet angrenzender Kleiner Kanal mit Staudenknöterich-Bewachsenen Grünfläche.



Abb. 10: Östlich, zur Scheune angrenzende Salweide.

1.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind Flächen und Biotope mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden.

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des **Naturparks** Nr. 6 „Südschwarzwald“.

Landschaftsschutzgebiet: Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet 3.15.035 „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ liegt ca. 120 m in südlicher Richtung.

Natura 2000: Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 8211341 „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ ist ca. 120 m in südlicher Richtung vom Plangebiet entfernt.

§ 30 BNatSchG Biotop: Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im nahen Planumfeld nicht vorhanden.

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebiets und der bereits bestehenden Bebauung ist kein negativer Einfluss auf die Schutzgebiete zu erwarten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Dabei wurde das Plangebiet im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 06.10.2025 durch die Verfasserin flächendeckend hinsichtlich der artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien anzunehmen.

Das Vorkommen von europarechtlich bzw. streng geschützten Amphibien, Fischen, Neunaugen, Flusskrebse oder Weichtieren wird aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung bzw. von fehlenden Gewässern mit entsprechender Habitatausstattung von vornherein ausgeschlossen.

Für Vertreter der Artengruppen der Insekten besitzt die Planfläche höchstens eine sehr geringe Habitatausstattung.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Als Brutstätte kommt das Plangebiet aufgrund der innerörtlichen Lage nur für verschiedene siedlungsfolgende Vogelarten in Frage.

Während der Begehung wurden nicht-wertgebende, häufige Brutvögel mit breiten Habitatansprüchen wie die Kohlmeise (*Parus major*), die Amsel (*Turdus merula*) und das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) beobachtet sowie der Buchfink (*Fringilla coelebs*) und der Zilpzalp (*hylloscopus collybita*) akustisch registriert. Potenzielle Quartiere für diese Vögel finden sich in Form von dem Brombeergestrüpp sowie den Efeubewachsenen Bäumen (Abb. 11 und 12).

Auch an der Außenfassade der Scheunen im Nordosten des Geltungsbereichs bieten Holz- und Steinspalten in der offenen als auch geschlossenen Scheune Möglichkeiten für Gebäudebrüter (Abb. 7, 8 und 13).



Abb. 11: Brombeergestrüpp mit efeubewachsener Esche, südlich des Plangebiets.



Abb. 12: Efeubewachsene Scheune im Norden des Plangebiets.



Abb. 13: Dachziegelspalten der Garage.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um einen arten- und strukturarmen innerörtlichen Bereich mit geringer ökologischer Wertigkeit handelt. In den umliegenden privaten Gärten sowie den südlich angren-

zenden Wiesen und Obstgärten stehen adäquate und ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen oder Kulissenwirkungen sind aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets im störungsreichen Siedlungsraum zu relativieren und nicht zu erwarten.

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die Avifauna ergeben. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebiets mit entsprechenden Vorbelastungen (Verkehrslärm etc.) sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im Planbereich auswirken, vorhanden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1)

4.2 Fledermäuse

Gemäß der Übersichtskarte der LUBW mit den bekannten Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten sind für den entsprechenden TK25-Quadranten (8012 NO) 8 dieser Fledermausarten nachgewiesen (Tabelle 1), 6 davon nutzen Gebäude als Quartiere für die Überwinterung, Wochenstube oder Paarung (Tabelle 1, kursiv hervorgehoben). Die vom Eingriff betroffenen Scheunen weisen zahlreiche nutzbarer Strukturen auf, wie beispielsweise Höhlen hinter Verschalungen und Ziegeln oder unverbaute Dachstühle, die für Fledermäuse sowohl als Wochenstuben- als auch als Paarungsquartiere sehr gut geeignet sind. Auch als frostfreie Überwinterungsmöglichkeit können diese Strukturen nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Fledermausarten, die potenziell in der Umgebung und im Plangebiet (kursiv) vorkommen können sowie die Einteilung in der Roten Liste in Baden-Württemberg (RL BW) und in Deutschland (RL D).

Wissenschaftlicher Artname	Artname	RL BW	RL D
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus		2
<i>Myotis daubentonii</i>	<i>Wasserfledermaus</i>	3	*
<i>Myotis emarginatus</i>	<i>Wimperfledermaus</i>	R	2
<i>Myotis myotis</i>	<i>Großes Mausohr</i>	2	*
<i>Myotis mystacinus</i>	<i>Kleine Bartfledermaus</i>	3	*
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	2	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<i>Zwergfledermaus</i>	3	*
<i>Plecotus auritus</i>	<i>Braunes Langohr</i>	3	3

Legende:

1 Vom Aussterben bedroht

* Ungefährdet

2 Stark gefährdet

D Daten unzureichend

3 Gefährdet	i gefährdete wandernde Tierart
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	R Extrem selten

Um eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurden die vom Abriss betroffene Scheune bei der Übersichtsbegehung im Hinblick auf potenzielle Quartiere untersucht. Geachtet wurde dabei auf Spalten, zugängliche Hohlräume, Löcher in Wänden und geschützten Stellen im Allgemeinen. Weiterhin wurde nach Fraß-, Hang- oder Kots Spuren an Wänden und Boden sowie unter potenziellen Quartieren gesucht. Allerdings konnten bei der Begehung im Scheuneninneren trotz geeigneter Strukturen keine direkten oder indirekten Hinweise auf bestehende Fledermausquartiere festgestellt werden. Dennoch kann aufgrund des vorgefundenen, hohen Quartierpotenzials für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich dort Einzeltiere aufhalten.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um einen relativ arten- und strukturarmen Bereich am Ortsrand mit geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit handelt. Anlässlich der Nähe der südlich angrenzenden Obstgärten und Wiesen stehen Fledermäusen ausreichend vergleichbare Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung. Um eine Beeinträchtigung potenziell angrenzender Habitate auf Grund veränderter Beleuchtungsverhältnisse im Plangebiet durch neu entstehende Beleuchtungsquellen auszuschließen, sollten die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.2) und keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

4.3 Reptilien

Die vorgefundenen Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs besitzen zum Großteil eine eher geringe bis mittlere Habitateignung für Reptilien. Die Grasfläche ist ungepflegt und relativ artenarm und weist somit gute Versteckmöglichkeiten auf und stellt eine hochwertige Nahrungsquelle dar. Es finden sich jedoch keine geeigneten Eiablageplätze. Westlich entlang der Gebäudewand befinden sich allerdings Lagerflächen von z.B. Pflastersteinen oder Holzlatten (Abb. 14), die gute Versteck- und Sonnenplätze für Eidechsen (sowohl der Mauereidechse (*Podacris muralis*), wie auch der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)) darstellen.

Im Rahmen der Begehung konnte trotz geeigneter Bedingungen (mäßig bewölkt, leichte Brise, ca. 22°C) kein Nachweis für ein Vorhandensein von Eidechsen erbracht werden.

Allerdings kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass in benachbarten Bereichen Eidechsenhabitate vorliegen und Einzeltiere die im Plangebiet vorhandenen Strukturen für temporäre Aufenthalte nutzen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.3).



Abb. 14: Potenziell für Eidechsen nutzbare Verstecke entlang der Gebäudewand.

4.4 Insekten (Soziale Faltenwespe)

Im Hinblick auf Insekten wurden auf der Innenseite der Dachflächen der Garage sowie offestehenden Scheune, an den Dachbalken, mindestens drei Wespennester nachgewiesen (Abb. 15). Die Struktur des Wespennestes lässt auf die soziale (staatbildende) Faltenwespe schließen (TISCHENDORF et al. 2015). Faltenwespen bilden für einige Monate im Sommer (ca. zwischen Mai und Oktober, je nach Arten unterscheidet sich der Zeitraum) einen Staat, der bis auf die Königin im Herbst abstirbt. Nur die begatteten Jungköniginnen überwintern in frostgeschützten Plätzen (z. B. Erdlöcher), bevor sie im nächsten Jahr einen neuen Staat bilden. Die alten Nester werden nach dem Absterben der Völker nicht wieder belegt. Demzufolge sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (TISCHENDORF et al. 2015).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Artengruppe der Insekten profitiert von den Maßnahmen für europarechtlich geschützte Artengruppen (s. Kapitel 5). Gesonderte Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe Insekten ist daher nicht notwendig.



Abb. 15: Wespenester auf der inneren Dachfläche der Garage (linkes Bild) sowie der offenen Scheune (rechtes Bild).

5 Maßnahmen

5.1 Vögel – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen die Gebäude ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden. Bei einem abweichenden Eingriffszeitpunkt ist das Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eng abzustimmen.
- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelneester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.
- Um das Vogelschlagrisiko zu minimieren ist zu ergänzen, dass großflächige, vertikal zusammenhängende Glasflächen ab einer Fläche von drei Quadratmetern durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar gemacht werden müssen sowie verspiegelte Fassaden oder volltransparente Verglasungen über Eck, beispielweise als Balkongeländer, nicht zulässig sind. Aktuelle Informationen und Minimierungsmaßnahmen finden sich unter www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm.

5.2 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gebäude im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende November durchgeführt werden. Zu

diesem Zeitpunkt ist die Wochenstubenzeit der Fledermäuse abgeschlossen und der Winterschlaf noch nicht eingeleitet und somit das Risiko, dass Fledermäuse durch die Arbeiten getötet oder erheblich gestört werden, hier am geringsten ist.

- Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung/den Gebäudeabrissarbeiten durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten möglichst vermieden werden. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2000 Kelvin ohne UV-Anteil mit monochromatischem Licht mit Wellenlängen von mindestens 590/600 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen.

Zusätzlich wird vom Verfasser eine bauliche Integration von Vogelnistkästen und Fledermausquartieren – beispielsweise von Fassadennestern oder Einbaukästen bzw. Fassadenröhren oder -quartieren – in die neuen Gebäude zur Erhöhung des Brutplatzangebots bzw. der Quartierstrukturen empfohlen. Informationen dazu können auf der Internetseite <http://www.artenschutz-am-haus.de/> abgerufen werden.

5.3 Reptilien- Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Reptilien sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig vor Eingriffsbeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.
- Eine Ansiedlung von Reptilien während der Bauzeit im Plangebiet muss unterbunden werden. Demzufolge ist während der Bauarbeiten das Neuschaffen geeigneter Habitate für Reptilien, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushübe zu vermeiden.

6 Gutachterliches Fazit

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine ca. 0,13 ha große, naturschutzfachlich überwiegend geringwertige Fläche in Ortsrandlage, welche größtenteils aus teils leerstehenden Wirtschaftsgebäuden, teils genutzten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, einem versiegelten Innenhof, einem ungepflanzten Garten mit verträglichen Kräutern und vereinzelt stehenden (Zier-)Gehölzen sowie einem Brombeergestrüpp besteht. Die Fläche befindet sich am Ortsrand mit angrenzenden Wohnhäusern und großzügig angelegten Privatgärten sowie südlich angrenzenden Obstgärten und Wiesen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, müssen **Vermeidungsmaßnahmen** für die Artengruppen **Vögel**, **Fledermäuse** und **Reptilien** umgesetzt werden (s. Kapitel 5.1, 5.2 und 5.3).

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RODER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddelling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlügen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/schlingnatter> (05.12.2022)
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- SCHMID M. (2014): Vermutete Populationsänderungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Kanton Thurgau und deren mögliche Ursachen. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.
- TISCHENDORF, S., ENGEL, M., FLÜGEL, H.-J., FROMMER, U., GESKE, C. & SCHMALZ, K.-H. (2015): Atlas der Faltenwespen Hessens. – FENA Wissen, Band 3, 260 Seiten, Gießen.